

495 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (456 der Beilagen): Bundesgesetz über die Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, Liegenschaften in Niederösterreich und Oberösterreich zu veräußern, die für Bundeszwecke entbehrlich sind. Die diesbezüglichen Anträge wurden von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste sowie vom Bundesministerium für Bauten und Technik gestellt.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Dezember 1984 in Verhandlung genommen. In

der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Veselsky und Hietl sowie der Bundesminister für Finanzen Dkfm. Dr. Vranitzky das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Veselsky und Grabher-Meyer stellten einen Abänderungsantrag auf Anfügung eines neuen § 2.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung desselben ist diesem Bericht beigeschrieben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1984 12 05

Mag. Brigitte Ederer
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Veräußerungen von unbeweglichem
Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

**In Niederösterreich
Verkauf**

1. Die Liegenschaft EZ 51, KG Kronau, bestehend aus den Grundstücken Nr. 72/12, Nr. 85/2, Nr. 88/1, Nr. 88/2, Nr. 88/3,

zu Schilling

zu Schilling

Nr. 88/4, Nr. 88/5, Nr. 92/1,
Nr. 92/3, Nr. 92/4, Nr. 92/6 je
Wald, Nr. 72/4, Nr. 92/5 je
Donauarm, Nr. 87/3, Nr. 89 und
Nr. 91 je Weg 9 795 000

**In Oberösterreich
Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)**

2. Das Grundstück Nr. 595/4 (neu),
samt dem darauf befindlichen
Schloß Wagrain, aus EZ 937, KG
Wagrain 2 500 000

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.